

Freigabe von Webwaren, Wäsche und Futterstoffen.

Das Handelsministerium hat neuerdings eine Freigabe von Webwaren und Wäscheforten, weiter von Futterstoffen und Zutaten angeordnet. Analog den bisherigen Verfügungen sind zwanzig Prozent der bei den Detailhändlern befindlichen Vorräte an ablieferungspflichtigen Waren, ferner fünfzig Prozent der im Besitze von Gewerbetreibenden befindlichen Futterstoffen und Zutaten, soweit sie in eigenem Gewerbebetriebe verwendet werden, von der Ablieferungspflicht ausgenommen.

Die tatsächliche Veräußerung, beziehungsweise Verarbeitung der nach der vorstehenden Ausnahmsbestimmung nicht abzuliefernden Waren ist jedoch insoweit beschränkt, als Baumwollgewebe und Männerwäsche gemäß Ministerialverordnung vom 31. August 1916 gesperrt sind und nur auf Grund fallweiser Verfügungen des Handelsministeriums veräußert, beziehungsweise verwendet werden dürfen. Das Handelsministerium hat nunmehr verfügt, daß für die Zeit bis einschließlich 31. Jänner 1918 freigegeben werden:

1. Der dritte Teil jener zwanzig Prozent Webwaren und Wäscheforten, welche der Detailhändler laut Absatz 1 nicht abzuliefern hat. Der Kleinverkauf dieses Drittels darf nur gegen besondere Aufzeichnungen jedes einzelnen Verkaufes, ferner unter Einhaltung der vor dem 31. August 1916 für die gleiche Ware erzielten Preise sowie mit der Maßgabe erfolgen, daß an den einzelnen Verbraucher nicht mehr als 20 Meter Ware, beziehungsweise ein halbes Duzend Wäschestücke veräußert werden.

2. Der dritte Teil jener fünfzig Prozent Futterstoffe und Zutaten, die laut Bestimmung Absatz 1 von den Schneidern, Konfektionären und sonstigen Gewerbetreibenden nicht abgeliefert werden müssen. Diese Freigabe gilt jedoch für Konfektionszwecke. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die Freigabe für den Detailverkauf, als auch für die Konfektion an die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 21. September 1917, RGBl. Nr. 385, betreffend die Bedarfscheinpflicht gebunden sind.